



Dienststelle 61/1	Sachbearbeiter/in Kaiser	Aktenzeichen 61 26-10 0118	Datum 08.06.2018	Vorlagen-Nr. 186/2018
Betreff Bebauungsplan 01.18 "Innenstadt Brühl - zwischen Linie 18 (Pingsdorfer Straße) bis Heinrich-Esser-Straße zwischen Mühlenstraße im Westen und Fischmarkt, Franziskanerhof, Burgstraße, Gartenstraße im Osten" - Aufstellungsbeschluss -				
Beratungsfolge Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung				
Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein ☐ Mittel stehen zur Verfügung bei SK / KST ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen Sachkonto / Kostenstelle				
BGM Freytag	Zust. Dez. Schiffer	Zust. Dienststelle Lamberty Kaiser	Kämmerer	RPA

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.18 „Innenstadt Brühl - zwischen Linie 18 (Pingsdorfer Straße) bis Heinrich-Esser-Straße zwischen Mühlenstraße im Westen und Fischmarkt, Franziskanerhof, Burgstraße, Gartenstraße im Osten“

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Westen in der Flur 28, durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 587 (Pingsdorfer Straße), in der Flur 29, Flurstücke 592, 593, 591, 588, 586-580, 574, 570, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 567-569, weiter zum Grenzpunkt in der Flur 28, Flurstücke 541 (Liblarer Straße), 637 und 636, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 637, 649, 668, 619-615, 595, 28, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 28, 568, 31, 32, 34, 35, 463, in der Flur 12 weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 480, 466 und 475, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 475, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 475-483 (tlw.), entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 468, 469, 471, 472, 474, entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 474, 473, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 506 (Mühlenstraße), in der Flur 16 entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 476 (Mühlenstraße) und 503 (Kentenichstraße, tlw.), entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 398 und 405, weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 394, 503 und 28 und entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 394,

im Norden entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 394, bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 394, 528 (Heinrich-Esser-Straße) und 504 (An der Synagoge),

- weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 504, in der Flur 20 Flurstücke 49 und 48, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 49, 770, 327, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 809 (Heinrich-Esser-Str., tlw.) bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 809, 801 (Kölnstraße) und 812, weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 801, 842 (Comesstraße) und in der Flur 26 Flurstück 252 und entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 252 und 253,
- im Osten entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 283, 254, 250, weiter zum Grenzpunkt 417 (Gartenstraße), 352 und 351 und entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 351, 366, 382, 440, 380 (Bahnhofstr.), 381 (Schlossstraße), in der Flur 27 Flurstücke 455, 456, 457, 809, 801, 800, 488-490,
- im Süden entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 490, 491, 538, 493, 494, 495, 622 (Tiergartenstraße, tlw.), entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 556, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 556 (tlw.), entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 815, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 815, 814, 546, 667-669, 550 und 822 (tlw.), in der Flur 28 entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 531-540, 551 und 552, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 552, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 552 und 551, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 557 (Bonnstraße), 514-517, 522 und entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 587 (tlw., Pingsdorfer Straße).

Erläuterungen:

Städtebaulich betrachtet häufen sich in der Innenstadt in der letzten Zeit Anfragen nach Baurecht zugunsten von baulichen Anlagen, die im Widerspruch zur Zielsetzung stehen, die Innenstadt in ihrer erlebbaren hohen Aufenthalts- und Erlebnis-Qualität zu erhalten. Zu nennen sind hier insbesondere Vergnügungsstätten wie Wettbüros. Diese Unterart an Vergnügungsstätten existierte zum Zeitpunkt der Erstellung früherer Bebauungspläne nicht, so dass an dieser Stelle heute nachgeregelt werden muss, um die Funktion der Innenstadt zu stützen.

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der sich im Kern mit der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung befassen wird, wird das vorhandene Planungsrecht rechtsgültiger Bebauungspläne ergänzt.

Anlage(n):

- (1) Übersichtsplan BP 01.18